



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

In diesem Rundschreiben möchte ich den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten meine „ersten kargen Erfahrungen“ mit Versorgungsauskünften nach dem VersAusglG mitteilen.

Bisher habe ich erst wenige Gerichtsakten erhalten, bei denen der Versorgungsausgleich nach „NEUEM RECHT“ durchzuführen ist. Dabei ist mir folgendes aufgefallen, auf das ich Sie gerne hinweisen möchte:

Einige betriebliche Versorgungsträger füllen den neuen Vordruck falsch aus, da sie nicht wissen, was Ausgleichswert ist, was für ihr Versorgungssystem die Bemessungsgrundlage ist....

Vor allem sind in den Akte KEINE Satzungsbestimmungen, Versorgungsregelungen oder Teilungsordnungen enthalten, die gemäß § 220 FamFG der Berechnung beizufügen sind. Dies wird weder durch die Gerichte noch durch die Bevollmächtigten beanstandet. Ich frage mich daher, wie der/die Bevollmächtigte ohne die REGELUNGEN einer internen Teilung zu kennen, welche RECHTE die ausgleichsberechtigte Person (Mandant oder Mandantin) aufgrund einer internen Teilung hat oder ob eventuell nur eine externe Teilung verlangt wird und sich die berechtigte Person selbst um den ZIELVERSORGUNGSTRÄGER kümmern muss.

Noch viel wichtiger ist m.E., wie sich eine interne Teilung für die ausgleichsberechtigte Person AUSWIRKT. Die AUSWIRKUNG ist NICHT aus der Auskunft an das Familiengericht erkennbar sondern die AUSWIRKUNG wird erst erkennbar, wenn der Versorgungsträger nach – rechtskräftigem - Beschluss des Familiengerichts die „UMSETZUNG“ des Beschlusses vornimmt. Erst dann – wenn es „zu spät ist“ – erfährt der Anwalt bzw. die ausgleichsberechtigte Person, wie hoch der Versorgungsausgleich überhaupt ist.

Beispiel für ein Abänderungsverfahren nach § 51 Abs. 3 VersAusglG

Im Erstverfahren wurde die – damals als statisch angesehene - Rentenanwartschaft des früheren Ehemannes bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen mit der damals (1984) geltenden Barwert-Verordnung in eine volldynamische Rentenanwartschaft umgerechnet. Es ergab sich eine extreme Abzinsung auf lediglich 1/3 des Nominalbetrages. Mittels dieses dynamischen Betrages erfolgte der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich gemäß § 1 Abs. 3 VAHRG zugunsten der Berechtigten. Der Versorgungsausgleich betrug im Erstverfahren 152,85 DM monatlich, da die Abzinsung mit der Barwert-Verordnung vorgenommen wurde.

Aufgrund der Möglichkeit, gemäß § 51 Abs. 3 VersAusglG die ehezeitliche Zusatzversorgung mit dem Nennbetrag und nicht mehr mit dem abgezinsten Betrag in den Versorgungsausgleich einbeziehen zu lassen, wurde der Antrag nach § 51 Abs. 3 VersAusglG gestellt. Die Voraussetzungen waren erfüllt.

WAS MACHT DIE VERSORGUNGSANSTALT DER DEUTSCHEN BÜHNEN?

Die VAddB errechnet den Ehezeitanteil (Rente) mit Hilfe der Barwertfaktoren des Mannes bei Alter am Ende der Ehezeit (47) in einen Kapitalbetrag um. Die Ehefrau (Berechtigte) ist ebenfalls bei der VAddB versichert. Sie war am Ende der Ehezeit bereits Empfängerin der Erwerbsminderungsrente (Alter 51). Ihre ehezeitliche Versorgung wurde mit Hilfe der Barwertfaktoren für Rentner in einen Kapitalbetrag umgerechnet. Der Versorgungsträger hat die beiden Kapitalbeträge saldiert mit dem ERGEBNIS, dass der Berechtigten ein Versorgungsausgleich in Höhe von 44,87 € !!! (Ausgleichswert) zustehen soll. Sieht man sich jedoch die ehezeitlichen Versorgungsanwartschaften bzw. Versorgungsleistungen aus dem Erstverfahren an, so ergaben sich folgende Ehezeitanteile (Nominalbetrag):

Ehemann: 25.533,36 DM jährlich bzw. 2.127,78 DM monatlich
Ehefrau: 9.414,16 DM jährlich bzw. 784,51 DM monatlich
Wertunterschied: 1.343,27 DM monatlich
Hälfte des Wertunterschiedes: 671,64 DM monatlich

Ergebnis: Wenn der Ausgleich am Ende der Ehezeit auf der Grundlage der **NOMINALBETRÄGE** vorgenommen worden wäre, hätte die Berechtigte einen Versorgungsausgleich in Höhe von 671,64 DM monatlich, bezogen auf den 30.4.1997, erhalten.

Durch den Antrag nach § 51 Abs. 3 VersAusglG soll der „neue“ Versorgungsausgleichsbetrag nur noch 44,87 € monatlich betragen, obwohl die ehezeitliche Versorgung des Ehemannes 13.055,02 € jährlich beträgt während die ehezeitliche Versorgung der Ehefrau 4.579,09 € jährlich beträgt. Die rechnerische Differenz der beiden ehezeitlichen Jahresrentenbeträge beträgt 8.475,93 € jährlich. Davon stünde der Ehefrau die Hälfte = 4.237,97 € jährlich bzw. 353,16 € monatlich zu. **TATSÄCHLICH** soll die Berechtigte aber nur einen Versorgungsausgleichsbetrag in Höhe von 44,87 € monatlich erhalten!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!

DA STIMMT DOCH WAS NICHT!!
Ergebnis: Das Problem liegt in der Satzung der VdB!

Hinweis für den Ausgleich einer Beamtenversorgung (externe Realteilung nach § 16 VersAusglG) und den Ausgleich einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Beispiel: Der Ehemann – Beamter und noch nie in der gesetzlichen Rentenversicherung gewesen – gibt 350 € mittels externer Realteilung an die Ehefrau ab.

Die Ehefrau – gesetzliche Rentenversicherung – gibt 120 € mittels interner Realteilung an den Ehemann ab. Dieser erhält demnach auf einem neu einzurichtenden Rentenversicherungskonto eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung und muss – neben seiner Beamtenversorgung – demnächst einen Antrag auf die Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen und hat es somit mit 2 Versorgungsträgern anstatt mit einem Versorgungsträger zu tun.

Was sollte man raten?

Der Ausgleich sollte **NUR** in Höhe der Differenz in Höhe von 230 € mittels externer Realteilung gemäß § 16 VersAusglG erfolgen. Die Ehefrau hat **KEINEN** Nachteil dadurch und der Ehemann verliert nur noch 230 € seiner „wertvolleren“ Beamtenversorgung und muss nicht noch einen Rentenantrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung stellen.

Hinweis:

In meinem „letzten“ Fall wollte das Gericht bei ansonst gleichem Sachverhalt dem Ehemann eine Rentenanwartschaft in Höhe von 44,50 € = 1,6360 Entgeltpunkte mittels interner Realteilung auf einem neu einzurichtenden Rentenversicherungskonto übertragen, **WEIL DER COMPUTER (GUTDEUTSCH) DIES SO VORGESCHLAGEN HAT!!!!** Wenn dies gemacht worden wäre, hätte der Ehemann aus diesem Versorgungsausgleich **NIEMALS** eine Rente erhalten, da mittels der Übertragung von 1,6360 Entgeltpunkten nur 52,26837 = 53 Wartezeitmonate erreicht würden (1,6360 EP : 0,0313) während die Regelaltersrente erst gewährt wird, wenn 60 Wartezeitmonate vorliegen. Demnach wäre **DIESE AUSGLEICHFORM** für den Ehemann **UNWIRTSCHAFTLICH**. Nur hat dies der Computer **NICHT** „ausgespuckt“ und **NIEMAND** – weder der Familienrichter, noch der Anwalt des Ehemannes, hat dies gemerkt. Ich habe daher den Vorschlag gemacht, den Ausgleich der Rentenversicherung **NICHT** vorzunehmen und den Ausgleich der Beamtenversorgung um den Ausgleich der Rentenversicherung zu vermindern.

ES GIBT VIELE **PROBLEME** MIT DEM VERSORGUNGS-AUSGLEICHSGESETZ. Man muss sie „NUR“ **erkennen und abwenden!**

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann